

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.06.1976

Geschäftszahl

1914/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0567/46 E 14. Februar 1948 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat wesentliche Mängel des Verwaltungsverfahrens auch ohne Antrag in der Beschwerde wahrzunehmen. Vage Angaben ohne konkretes Beweisanbot braucht die Behörde nicht zum Anlaß weiterer Nachforschungen zu nehmen.